

BVGer D-84/2011 vom 12. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-84_2011

FR: TAF D-84/2011 du 12 avril 2011

IT: TAF D-84/2011 del 12 aprile 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Frage eines Auslieferungsgesuches stellt sich vorliegend nicht, weil sich der Beschwerdeführer in der Türkei aufhält, und demnach das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit

aus einem anderen Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung sind grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 20 E. S. 130 f. und Nr. 21 E. 2 S. 136 f., 2005 Nr. 19 E. 4 S. 174 ff.).

E. 3.1

Das BFM begründete seinen negativen Entscheid damit, es könne gemäss dem vom Beschwerdeführer dargelegten Sachverhalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass er schutzbedürftig sei. Es erübrige sich jedoch eine umfassende Prüfung seiner Schutzbedürftigkeit, da er die Möglichkeit besitze, in ein anderes Land auszureisen und dort ein Asylgesuch zu stellen. Als Alternative zur Schweiz stehe ihm als türkischer Staatsangehöriger den Erkenntnissen des BFM zufolge die Möglichkeit offen, visumsfrei nach Kroatien einzureisen und dort ein rechtsstaatlich korrektes Asylverfahren zu durchlaufen. Insgesamt sei für ihn eine Eingliederung in Kroatien zumutbar, auch wenn sie sich allenfalls schwieriger gestalten könnte als in der Schweiz, wo Freunde von ihm leben sollen, zu denen er allerdings keinen Kontakt unterhalte. Bezüglich der Kulturnähe würden Kroatien und die Schweiz im Hinblick auf seine Herkunft aus der Türkei in etwa vergleichbar erscheinen. In den Akten würden sich überdies Hinweise dafür finden, dass der Beschwerdeführer Mitglied der PKK sei und somit eine gewaltextremistische Organisation unterstützt habe. So werde ihm unter anderem zur Last gelegt, (...) an einer Demonstration teilgenommen, (Auflistung weiterer Vorwürfe). Eine Ahndung solcher qualifizierter Unterstützungshandlungen zugunsten der gewaltextremistischen PKK erweise sich jedoch als gemeinrechtlich legitimiert und würde keine politische Verfolgung darstellen. Er mache zwar geltend, dass er nur zufällig in das Gemenge gelangt und selber nicht gewalttätig gewesen sei. Dieses pauschale Abstreiten vermöge jedoch nicht zu überzeugen. So sei es nicht plausibel, dass der Beschwerdeführer als politischer Mensch (zufällig) auf einem Spaziergang - wie er vor Gericht zu seiner Verteidigung geltend gemacht habe - in eine Demonstration gelangt sein soll. Zudem sei die Beweislage als gut zu bezeichnen. So sei er von anderen Personen wiedererkannt und auf Videoaufnahmen identifiziert worden. Er gehöre folglich zumindest dem gewaltbereiten Umfeld der PKK an und unterstütze somit eine immer wieder zu Mitteln der Gewalt greifende Organisation. Es liege indes nicht im Interesse der Schweiz, gewaltbereiten Personen aus dem Umfeld der PKK eine Einreisebewilligung zu erteilen. So habe der Bundesrat Ende des Jahres 2008 nach einer Reihe von Anschlägen gegen türkische Einrichtungen in der Schweiz denn auch Massnahmen gegen die PKK beschlossen. Dazu habe er festgehalten, dass das offensichtliche Gewaltpotenzial dieser Gruppierung im Rahmen von Bewilligungsverfahren (Aufenthalt, etc.) mitberücksichtigt werden sollte. Zudem habe sich auch der NDB als für die innere Sicherheit der Schweiz zuständige Behörde in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2010 sinngemäss gegen die Erteilung einer Einreisebewilligung ausgesprochen.

Des weiteren müsse der Beschwerdeführer aufgrund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen als asylunwürdig im Sinne von Art. 53 AsylG bezeichnet werden. Da er die Möglichkeit habe, in einem anderen Staat ein Asylgesuch einzureichen, sei das Einreise- respektive Asylgesuch im Rahmen des den Schweizer Behörden zur Verfügung stehenden Ermessensspielraums abzulehnen. Zusammenfassend sei festzustellen, dass dem Beschwerdeführer die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen sei, da er die Anforderungen an eine Aufnahme in der Schweiz nicht erfülle. Zudem müsse das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren mit erheblicher Wahrscheinlichkeit als gemeinrechtlich legitimiert eingestuft werden. Weiter spreche auch das Abhalteinteresse der Schweiz und seine Asylunwürdigkeit gegen eine Einreisebewilligung. Aus diesen Gründen könne dem Beschwerdeführer auch kein Asyl gewährt werden.

E. 3.2

Diesen Ausführungen hielt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe zunächst in formeller Hinsicht entgegen, dass der angefochtene Entscheid unter anderem mit der Stellungnahme des NDB begründet worden sei, die jedoch das BFM im Rahmen der Akteneinsicht nicht ediert habe. Da er keine Kenntnis der erwähnten Stellungnahme besitze, verletze das Vorgehen der Vorinstanz somit das rechtliche Gehör. Diese Gehörsverletzung könne geheilt werden, indem die Vorinstanz vom Bundesverwaltungsgericht angewiesen werde, ihm das fragliche Aktenstück unter Einräumung einer kurzen Frist zur Stellungnahme zuzustellen. In materieller Hinsicht brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er habe insgesamt (...) in Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft verbracht, wobei man ihn gefoltert habe. Bestätige der Kassationshof das gegen ihn verhängte Urteil des Gerichts (...) in B. _____ vom W. _____, das aufgrund eines politisch motivierten Strafverfahrens gefällt worden sei, so werde er damit für politisch motivierte Straftatbestände bestraft, die er allesamt nicht begangen habe. Die Verurteilungen seien entgegen der vorinstanzlichen Annahme als illegitim zu bezeichnen. Da ihm auf der Grundlage illegitimer Verfolgung die Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe drohe und er jederzeit mit seiner Inhaftierung rechnen müsse, könne ihm nicht zugemutet werden, länger in der Türkei zu bleiben. Ferner werde seine Beziehungsnähe zur Schweiz mit hierzulande gepflegten Freundschaften zu anderen Asylbewerbern begründet, insbesondere mit G. _____, den er in seiner Haft im Jahre (...) kennengelernt habe und der sich seit (...) als Asylbewerber in der Schweiz aufhalte. Es sei kein Zufall, dass er in der Schweiz sein erstes und einziges Asylgesuch eingereicht habe. Nach den diversen Gefängnisaufenthalten und der dabei erlittenen Folter leide er unter gesundheitlichen Problemen, wobei ihm eine (...) ärztlich bescheinigt worden sei. Die Voraussetzungen für eine menschenwürdige Existenz wären aufgrund der freundschaftlichen Beziehungen in der Schweiz am ehesten gegeben. Kroatien sei demgegenüber keine zumutbare Alternative, da dort ein soziales Beziehungsnetz vollständig fehle und die dortigen Asylstrukturen keinesfalls mit denjenigen der Schweiz verglichen werden könnten. Zu diesem Schluss sei denn auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil D-6152/2008 vom 7. Oktober 2008 in einer vergleichbaren Konstellation gekommen und habe überdies festgehalten, dass ein Asylsuchender, der unter gesundheitlichen Problemen leide, in Kroatien nicht die Möglichkeit habe, unter zumutbaren Bedingungen um Schutz nachzusuchen. Hinsichtlich des vorinstanzlichen Vorwurfs, wonach er ein mutmassliches Mitglied der PKK sei und somit eine gewaltextremistische Organisation unterstützt habe, sei zu entgegnen, dass einiges darauf hindeute, dass er aufgrund gezielter politischer Absichten und nicht auf

rechtstaatlich korrekt gewonnener Erkenntnisse angeklagt worden sei. Unter diesen Umständen sei der pauschale Verweis der Vorinstanz auf die "gute Beweislage" gestützt auf die türkischen Gerichtsakten nicht geeignet, ihm die Asylwürdigkeit abzusprechen. Die Vorwürfe der türkischen Behörden dürften von den Schweizer Behörden nicht unkritisch übernommen werden. Der Vorhalt der Vorinstanz, wonach es nicht im Interesse der Schweiz sei, gewaltbereiten Personen aus dem Umfeld der PKK die Einreise zu bewilligen, sei als unsachlich zu erachten. Bei der Beurteilung eines Gesuchs um Erteilung der Einreisebewilligung obliege es der entscheidenden Behörde, sich am Schutzbedürfnis der gesuchstellenden Person zu orientieren und nicht an ihrer Auffassung der politischen Zugehörigkeit der schutzsuchenden Person. Auch von einer Gefährdung der Sicherheit der Schweiz dürfe mangels Begründung nicht einfach ausgegangen werden. Sollte das Bundesverwaltungsgericht wider Erwarten von einer Mitgliedschaft zur PKK ausgehen, so genüge dies alleine nicht, ihm die Asylwürdigkeit abzusprechen, zumal gemäss EMARK 2002 Nr. 9 die PKK-Mitgliedschaft für sich alleine keine verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG darstelle. Vielmehr seien der individuelle Tatbeitrag, Anteil am Tatentscheid, Motiv und allfällige Rechtfertigungs- und Schuld minderungsgründe differenziert zu beurteilen. Aus dem angefochtenen Entscheid gehe indes nicht hervor, welches sein Tatbeitrag sein könnte, weshalb eine verwerfliche Handlung gemäss Art. 53 AsylG nicht ersichtlich sei. Er erfülle daher aufgrund der in der Türkei bisher erlittenen Nachteile und des Bestehens einer begründeten Furcht vor weiteren ernsthaften Nachteilen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. In Anbetracht seiner Beziehungen zur Schweiz und seines gesundheitlichen Zustandes könne ihm nicht zugemutet werden, in Kroatien um Aufnahme zu ersuchen. Der Vorwurf der Asylunwürdigkeit sei unhaltbar und das von der Vorinstanz geltend gemachte Interesse der Schweiz an einem Fernhalten seiner Person beruhe auf voreiligen Schlüssen und objektiv unbegründeten Ausnahmen.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung vom 20. Januar 2011 hält die Vorinstanz vollumfänglich an ihren bisherigen Erwägungen fest und fügt ergänzend an, dass die Beschwerdeschrift keine neuen erheblichen Tatsachen und Beweismittel enthalte, welche eine Änderung ihres Standpunktes zu rechtfertigen vermöge. Zur formellen Rüge sei anzumerken, dass der sich im Ausland befindliche Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheides nicht durch einen Rechtsvertreter in der Schweiz vertreten gewesen sei. Daher habe ihm aus organisatorischen Gründen sowie aus sicherheitsrelevanten Überlegungen zur Stellungnahme des NDB kein rechtliches Gehör gewährt werden können. Der Inhalt der Stellungnahme respektive die Schlussfolgerungen des NDB könnten aber an dieser Stelle folgendermassen wiedergegeben werden: Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer seit vielen Jahren im Umfeld der PKK aktiv sei. Aufgrund der durch die türkische Justiz schwer sanktionierten Straftaten könne nicht ausgeschlossen werden, dass er potenziell gewalttätig sei und ein Sicherheitsrisiko für die Schweiz darstelle. Obwohl der Beschwerdeführer beim NDB nicht negativ verzeichnet sei, sei eine Einreisebewilligung nicht zu befürworten. Im Übrigen könne an dieser Stelle festgehalten werden, dass der Verweis des BFM auf die Stellungnahme des NDB lediglich ein Nebenargument darstelle. Weiter sei das BFM der Ansicht, dass - auch wenn die Situation von Asylsuchenden in Kroatien nicht mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar sei und der Beschwerdeführer zudem freundschaftliche Beziehungen zur Schweiz unterhalte - die Anwendung von Art. 52 Abs. 2 AsylG in casu angemessen sei, da den Asylbehörden bei Auslandgesuchen ein weiter Ermessensspielraum zustehe. Wie im angefochtenen Entscheid ausgeführt bestünden

starke Hinweise für eine Mitgliedschaft des Beschwerdeführers zur PKK. Die PKK sei eine gewaltextremistische Organisation, die in zahlreichen europäischen Staaten als Terrororganisation gelte und verboten sei. Zudem habe der Beschwerdeführer an einer gewalttätigen Demonstration teilgenommen. Im vorinstanzlichen Entscheid sei differenziert dargelegt worden, weshalb die Anschuldigungen der türkischen Justiz mehr zu überzeugen vermöchten als das Abstreiten des Beschwerdeführers. Die Ahndung von Straftaten zugunsten einer terroristischen Organisation sei grundsätzlich als rechtsstaatlich legitim zu bezeichnen. Zudem habe auch der Bundesrat Ende des Jahres 2008 Massnahmen gegen die PKK beschlossen. Gegen die Erteilung einer Einreisebewilligung spreche auch die mutmassliche Asylunwürdigkeit des Beschwerdeführers, welcher sich qualifiziert für eine terroristische Organisation betätigt habe, was gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für eine Anwendung von Art. 53 AsylG ausreiche. Was zudem die freundschaftlichen Beziehungen zur Schweiz anbelange, sei anzuführen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung auf der Schweizer Botschaft angegeben habe, keinen Kontakt zu seinen Freunden zu unterhalten. Es könne daher nicht - wie in der Beschwerdeschrift angeführt - von besonders engen Beziehungen zur Schweiz die Rede sein.

E. 3.4

In seiner Replik vom 7. Februar 2011 bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, die von der Vorinstanz angeführten organisatorischen und sicherheitsrelevanten Überlegungen vermöchten eine Gehörsverletzung nicht zu rechtfertigen. Das Bundesverwaltungsgericht werde gebeten abzuklären, ob die Zusammenfassung der Stellungnahme des NDB, wie sie in der Vernehmlassung der Vorinstanz wiedergegeben werde, die Gehörsverletzung zu heilen vermöge. Im Weiteren werde vollumfänglich auf die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe verwiesen, an welchen vollumfänglich festgehalten werde. Da das Urteil des Kassationshofes in jedem Moment ergehen könne, riskiere er, jederzeit eine politisch motivierte, illegitime Freiheitsstrafe von (...) antreten zu müssen.

E. 3.5.1

Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, da ihm die Stellungnahme des NDB vom 27. Oktober 2010 im Rahmen der Akteneinsicht nicht offengelegt worden sei, ist Folgendes festzuhalten:

E. 3.5.1.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör enthält gemäss Art. 29 Abs. 2 BV nebst weiteren Verfahrensgarantien insbesondere auch das Recht auf Akteneinsicht. Die allgemeinen, aus Art. 29 Abs. 2 BV abgeleiteten Grundsätze zum Akteneinsichtsrecht haben in den Art. 26 bis 28 VwVG Ausdruck gefunden (BGE 115 V 297 E. 2d S. 301 f.). Die Gewährung der Akteneinsicht ist der Grundsatz, deren Verweigerung die Ausnahme.

E. 3.5.1.2

Art. 26 Abs. 1 VwVG beinhaltet den grundsätzlichen Anspruch der Partei oder ihres Vertreters auf Einsicht in die Verfahrensakten, wobei gemäss Bst. b darunter alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke fallen. Darunter sind sämtliche Aktenstücke zu verstehen, die für die Behörde grundsätzlich entscheiderelevant sind oder aber sein könnten. Die Einsicht in Unterlagen, die persönlichen Charakter haben, wie etwa Entscheidungswürfe eines Sachbearbeiters, Notizen zuhanden einer Person innerhalb der Behörde oder

persönliche Notizen, welche von der verfügenden Behörde ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt sind, fallen indessen nicht unter das Einsichtsrecht. Die Verweigerung der Einsicht in solch interne Dokumente ist möglich. Allerdings gilt es zu beachten, dass die verfügende Behörde auch in Bezug auf diese Kategorie von Aktenstücken nicht einfach beliebige Unterlagen als interne Akten klassifizieren und so vom Grundsatz des Einsichtsrecht ausnehmen kann, sondern es auf die objektive Bedeutung eines Aktenstückes für die verfügungswesentliche Sachverhaltsfeststellung ankommt. Verwaltungintern erstellte Berichte und Gutachten zu Sachverhaltsfragen unterliegen ebenfalls dem Grundsatz des Einsichtsrechts nach Art. 26 Abs. 1 VwVG, weshalb sich eine Verweigerung auf die in Art. 27 VwVG genannten Gründe stützen muss. (vgl. EMARK 1994 Nr. 1, E. 3a und b; vgl. BGE 115 V 303, BGE 115 V 297 E.2g/bb; Stefan C. Brunner in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 26 Rz. 33 und 38; vgl. Bernhard Waldmann/Magnus Oeschger in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.] Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 26 Rz 64)

E. 3.5.1.3

Gemäss Art. 27 VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in Akten nur verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft (Art. 27 Abs. 1 Bst. a VwVG) oder wesentliche private Interessen, insbesondere von Gegenparteien (Art. 27 Abs. 1 Bst. b VwVG), die Geheimhaltung erfordern oder aber wenn dies im Interesse einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung steht (Art. 27 Abs. 1 Bst. c VwVG). Nach Absatz 2 der erwähnten Bestimmung darf das Einsichtsrecht allerdings lediglich soweit beschränkt werden, als effektiv Geheimhaltungsgründe bestehen, wobei in jedem Fall eine konkrete, sorgfältige und umfassende Abwägung der entgegenstehenden Interessen nach pflichtgemäsem Ermessen vorzunehmen und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Die Verweigerung hat sich demnach auf das Erforderliche zu beschränken und der übrige und somit nicht geheim zu haltende Inhalt des betreffenden Aktenstückes ist in geeigneter Form (wie etwa Abdecken oder Aussondern geheimer Stellen, Auskunftserteilung, Zusendung von Auszügen) zugänglich zu machen. Die in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 und 2 VwVG eingeschränkte oder verweigerte Akteneinsicht ist zudem konkret zu begründen (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 4b; Brunner, a.a.O., Art. 27 Rz. 9 und 12, vgl. Waldmann/Oeschger, a.a.O., Art. 27 Rz 38).

E. 3.5.1.4

Auf ein Aktenstück, in welches die Einsichtnahme im Sinne von Art. 27 VwVG verweigert respektive eingeschränkt wurde, darf sodann gemäss Art. 28 VwVG zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. Die Bestimmung schliesst somit die Berücksichtigung geheim gehaltener Akten respektive geheim gehaltene Teile von Dokumenten bei der Entscheidungsfindung nicht aus, knüpft indessen an die Voraussetzung, dass die Parteien darüber informiert werden, in welchen Punkten sich der betreffende Entscheid auf das fragliche Aktenstück stützt. (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 5b; Brunner, a.a.O., Art. 28 Rz 2 und 5; Waldmann/Oeschger, a.a.O., Art. 28 Rz 3).

E. 3.5.2

Das Aktenstück A7/2 wurde durch das BFM gemäss dem Aktenverzeichnis als "Stellungnahme NDB" beschrieben und mit "B = interne Akten (BGE 115 V 303)" klassifiziert. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine interne Akte, zumal diese nicht ausschliesslich für den Eigengebrauch des BFM bestimmt war, sondern in grundsätzlicher Hinsicht entscheiderelevanten Charakter aufweist und denn auch in den Erwägungen der Vorinstanz - wenn auch nur in einem Nebenpunkt - berücksichtigt wurde (vgl. dazu auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-4089/2006 vom 25. Mai 2009 E. 4.4.3 S. 11 sowie D-4149/2009 vom 12. November 2009; EMARK 1998 Nr. 12 E. 6b S. 81 f.). Vorliegend sind auch keine Gründe ersichtlich, welche die Bewilligung einer Einsichtnahme durch den NDB erfordert hätten, zumal dieses Dokument, welches sich gestützt auf die Informationen des BFM zum Asylantrag und das Gesuch um Erteilung einer Einreisebewilligung zu den Gründen, die gegen die Einreisebewilligung sprechen könnten, äussert, nicht als vertraulich gekennzeichnet wurde. Die ohne konkrete Begründung erfolgte Verweigerung der Akteneinsicht durch die Vorinstanz stellt damit eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts des Beschwerdeführers dar.

E. 3.5.3

Bei dieser Sachlage ist festzustellen, dass das BFM den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat. Dieser Anspruch ist sodann formeller Natur, weshalb seine Verletzung grundsätzlich ohne weiteres - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides führt (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676, BVGE 2008/14 E. 4.1 S. 185, BVGE 2007/30 E. 8.2 S. 371, mit weiteren Hinweisen). Ausgehend von einer entsprechenden Praxis des Bundesgerichts hat allerdings die Rechtsprechung aus prozessökonomischen Gründen Leitlinien für eine Heilung von Gehörsverletzungen auf Beschwerdeebene entwickelt, nach welchen sich eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt, wenn das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt, die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidung durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 6b S. 15 ff. und EMARK 2004 Nr. 38 E. 7.1. S. 265, vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt in BVGE 2008/47 E. 3.3.4, im gleichen Sinne BVGE 2007/27 E. 10.1 S. 332, wobei gemäss diesem Entscheid eine Heilung die Ausnahme bleiben soll). Da die festgestellte Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht schwerwiegender Natur ist (der Beschwerdeführer führt denn auch in seiner Rechtsmitteleingabe selber aus, die Gehörsverletzung könne geheilt werden, indem die Vorinstanz vom Bundesverwaltungsgericht angewiesen werde, ihm die Stellungnahme des NDB vom 27. Oktober 2010 unter Einräumung einer kurzen Frist zur Stellungnahme zuzustellen respektive in seiner Replik vom 7. Februar 2011 das Bundesverwaltungsgericht um Abklärung ersucht, ob die Zusammenfassung der fraglichen Stellungnahme die Gehörsverletzung zu heilen vermöge) und der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Februar 2011 zur in der Vernehmlassung des BFM vom 20. Januar 2011 korrekt festgehaltenen Zusammenfassung der Stellungnahme und Schlussfolgerung des NDB ausführlich Stellung nahm, sind unter Berücksichtigung der vollen Kognition des Bundesverwaltungsgerichts die festgestellten Verfahrensmängel als geheilt zu betrachten, zumal der rechtserhebliche Sachverhalt - wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen - durchaus liquid ist und es die bestehende Aktenlage ohne weiteres erlaubt, die Vorbringen des Beschwerdeführers abschliessend zu beurteilen.

E. 4

Es ist somit zu prüfen, ob das BFM dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und sein Asylgesuch abgelehnt hat, weil er keiner Gefährdung im Sinne von Art. 3 Asyl ausgesetzt und damit nicht schutzbedürftig sei.

E. 4.1

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts bildet die Flucht vor einer Strafverfolgung per se keinen Grund für die Anerkennung als Flüchtling. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens respektive die Verurteilung wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne darstellen. Dies trifft dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat unterschoben wird, um sie aus einem asylrechtlich relevanten Motiv zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Ein solcher so genannter Politmalus liegt grundsätzlich dann vor, wenn deswegen eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird, wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter, droht (vgl. EMARK 1996 Nr. 29 E. 2g, EMARK 1996 Nr. 34 E. 3, Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-4286/2008 vom 17. Oktober 2008 E. 4.4 und D-3417/2009 vom 24. Juni 2010 E. 4.5).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, das gegen ihn in erster Instanz verhängte Urteil des Gericht (...) in B._____ vom W._____ sei aufgrund eines politisch motivierten Strafverfahrens gefällt worden. Bestätige der Kassationshof dieses Urteil, so werde er damit für politisch motivierte Straftatbestände bestraft, die er allesamt nicht begangen habe. Da ihm auf der Grundlage illegitimer Verfolgung die Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe drohe und er jederzeit mit seiner Inhaftierung rechnen müsse, könne ihm nicht zugemutet werden, länger in der Türkei zu bleiben. Ferner könne er - entgegen der vorinstanzlichen Ansicht - nicht als asylunwürdig bezeichnet werden.

E. 4.3

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer - abgesehen von einer eventuellen Verbüssung der Haftstrafe - keine Furcht vor weiteren Verfolgungshandlungen des Staates zu haben scheint. Dies zeigt sich vor allem darin, dass er während des erstinstanzlichen Verfahrens zwar (...) in Untersuchungshaft (Nennung der Dauer und des Ortes der Untersuchungshaft) war, das erstinstanzliche Urteil jedoch grundsätzlich in Freiheit abwarten konnte. Auch während des zurzeit hängigen Rechtsmittelverfahrens wurde er nicht vorsorglich in Haft genommen; dies gemäss eigenen Aussagen im Unterschied zu (...) anderen Angeklagten, deren Verfahren vom Kassationshof vorgezogen worden seien (vgl. act. A2/8, S. 4 Mitte). Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer weiterhin in der Türkei aufhält und sich dort frei bewegen kann, lässt darauf schliessen, dass er keine subjektive Angst vor weiteren Verfolgungshandlungen durch die türkischen Behörden hat. Diese nicht direkt die Haftstrafe betreffenden Umstände sprechen gegen eine aktuelle, konkrete Verfolgungsfurcht des Beschwerdeführers und damit gegen seine Schutzbedürftigkeit. Hinsichtlich der erstandenen Untersuchungshaft ist anzumerken, dass eine Einreisebewilligung in erster Linie dem präventiven Schutz vor Verfolgung und nicht der Kompensation von erlittenem Unrecht - sollte das Strafverfahren mit einem

vollumfänglichen Freispruch des Beschwerdeführers enden - dient.

E. 4.4

Es ist nun zu prüfen, ob alleine aus der erstinstanzlich ausgefallten Haftstrafe und der Gefahr deren Bestätigung durch den Kassationshof auf eine Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG geschlossen werden kann, weil sie im Sinne eines sogenannten Politmalus unverhältnismässig hoch ausgefallen ist, das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermochte oder dem Beschwerdeführer eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter, droht.

E. 4.4.1

Zunächst ist festzuhalten, dass die gegen den Beschwerdeführer ausgefallte Haftstrafe von insgesamt (...) zwar hoch erscheint, daraus allein aber im vorliegenden Fall nicht auf einen Politmalus geschlossen werden kann. Auch aus dem Umstand, dass die ausgesprochene Haftdauer in einem Anklagepunkt in Anwendung von § 5 des türkischen Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus (Gesetz Nr. 3713) um (...) Jahre erhöht wurde, kann nicht ohne Weiteres auf eine politisch motivierte Verfolgung geschlossen werden. Diesbezüglich ist festzustellen, dass Staaten das Recht haben, strafrechtlich gegen terroristische Handlungen vorzugehen. Der Beschwerdeführer wurde wegen (Auflistung der Anklagepunkte) verurteilt. So habe er (Ausführungen zu den Anklagepunkten). Die erwähnte Verurteilung kann vorliegend - entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht - nicht ohne Weiteres als illegitim bezeichnet werden. Deshalb kann aus der Höhe der Haftstrafe allein nicht auf eine Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG geschlossen werden.

E. 4.4.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei im erstinstanzlichen Verfahren wegen Straftaten verurteilt worden, die er allesamt nicht begangen habe. Zudem seien diese Straftatbestände alle politisch motiviert gewesen, was eine Gesinnungsjustiz darstelle, weshalb das erstinstanzliche Verfahren rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genüge. Angesichts der dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Unterlagen vermag dieser pauschale Einwand ebenso wenig zu überzeugen wie die Aussage des Beschwerdeführers bei der Schweizer Vertretung, er sei bloss zufällig in die Auseinandersetzung geraten und selber nicht gewalttätig gewesen. Zu Recht hielt die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid fest, es wirke nicht überzeugend, dass der Beschwerdeführer als politisch aktiver Mensch zufällig auf einem Spaziergang in eine Demonstration geraten sein solle. So führte er anlässlich der Befragung in der Schweizer Botschaft noch aus, er habe an einer Presserklärung der F._____ teilgenommen und sei auf dem Heimweg in die Menge geraten und dabei von der Polizei mitgeschleppt worden (vgl. act. A2/8, S. 3 unten), um vor dem erstinstanzlichen türkischen Gericht seine Teilnahme an der Presseerklärung gänzlich zu verschweigen und darauf hinzuweisen, er habe sich auf einem Spaziergang in die Stadt befunden und sei von - vor der Polizei flüchtenden - Personen überrannt worden, worauf ihn die Polizei gefasst habe. Zudem ist dem in Frage stehenden Gerichtsurteil zu entnehmen, dass sowohl ein Zeuge als auch das ausgewertete Filmmaterial die von der Staatsanwaltschaft festgehaltenen Vorwürfe dokumentieren würden, was jedenfalls als gewichtiges Indiz gegen die vom Beschwerdeführer behauptete Gesinnungsjustiz zu qualifizieren ist, zumal das Urteil gestützt auf diese Beweislage erging. Zudem wurde die dem Beschwerdeführer

auferlegte Haftstrafe in (...) Anklagepunkten gemäss der vorliegenden Übersetzung "wegen guten Betragens vor Gericht" jeweils (...) vermindert, was ebenso als Indiz für die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens gewertet werden kann. Dem Beschwerdeführer gelingt es damit nicht, glaubhaft zu machen, dass seine Verurteilung im erstinstanzlichen Verfahren politisch motiviert gewesen sei und damit rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügt habe. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die geäusserten Vorwürfe im Berufungsverfahren vor dem Kassationshof eine Überprüfung erfahren werden.

E. 4.4.3

Hinsichtlich einer dem Beschwerdeführer - im Falle einer Haftverbüssung - allenfalls drohenden Verletzung fundamentaler Menschenrechte, so insbesondere Folter, ist Folgendes festzuhalten: Berichte zur allgemeinen Situation in der Türkei zeigen, dass die Lage der Menschenrechte trotz rechtlicher Verbesserungen in der Praxis weiterhin problematisch ist. Namentlich echte oder mutmassliche Mitglieder von staatsgefährdend eingestuften Organisationen wie hier interessierend der PKK sind besonders gefährdet, von den Sicherheitskräften verfolgt und in deren Gewahrsam misshandelt oder gefoltert zu werden. Folter ist weiterhin stark verbreitet (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3417/2009 vom 24. Juni 2010 E. 4.5.2 f.). In Bezug auf den Beschwerdeführer bestehen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt ist. In der Anhörung durch die Schweizerische Botschaft in Ankara brachte er vor, während des (...) Gewahrsams bei der E. _____ in B. _____ ([...]) habe es keine physische Folter oder Misshandlung gegeben; es sei viel besser gewesen als früher, auch wenn es weiterhin Schikanen und Beschimpfungen gegeben habe. Auch während der nachfolgenden Untersuchungshaft habe er keine physische Misshandlung erlitten; jedoch sei er bezüglich der sozialen Rechte und persönlichen Freiheiten schlecht behandelt worden, so bezüglich des Essens, der Besuchererlaubnis und der Hygiene (vgl. act. A2/8, S. 4 oben). Der Beschwerdeführer, der offen in B. _____ lebt und sich dort frei bewegen kann, macht nicht geltend, dass er seit der erstinstanzlichen Verurteilung, die schon rund (...) zurückliegt, irgendwelchen diskriminierenden oder schikanierenden Handlungen der Behörden ausgesetzt gewesen sei. Er macht auch keine Überwachung geltend und scheint den Akten zufolge keinen Kontakt mit polizeilichen Behörden gehabt zu haben. Unter diesen Umständen scheint die Gefahr, dass er während einer allfälligen Strafverbüssung Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung ausgesetzt sein wird, gering.

E. 4.4.4

Es steht ihm im Übrigen nach Ausschöpfung des innertürkischen Rechtswegs die Möglichkeit offen, in Anwendung des Individualbeschwerderechts von Art. 34 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Türkei zu klagen, falls das Strafverfahren nicht nach den EMRK-Prinzipien abgewickelt worden sein sollte oder ihm im Strafvollzug Menschenrechtsverletzungen drohen sollten.

E. 4.5

Bei dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen des Beschwerdeführers ist zusammenfassend festzustellen, dass er die Voraussetzungen für die Bewilligung der Einreise nicht erfüllt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben auf Beschwerdeebene und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen näher einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen, zumal die

Glaubhaftigkeit der Sachverhaltsvorbringen auch vom BFM nicht in Frage gestellt wurde. Die Vorinstanz hat daher die Einreise des Beschwerdeführers zu Recht verweigert und das Asylgesuch abgewiesen. Unter diesen Umständen kann auf die Prüfung der Zumutbarkeit der Ausreise in einen Drittstaat sowie eine Prüfung der Asylunwürdigkeit verzichtet werden.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Wie vorstehend in E. 3.5. aufgezeigt, litt jedoch die angefochtene Verfügung im Zeitpunkt ihres Erlasses an einem Verfahrensmangel. Dieser Mangel wurde zwar geheilt; aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer nur durch das Ergreifen eines Rechtsmittels zu einem rechtskonformen Entscheid gelangt ist, darf ihm jedoch kein finanzieller Nachteil erwachsen, weshalb in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) keine Kosten aufzuerlegen sind (vgl. EMARK 2003 Nr. 5). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

E. 6.2

Aufgrund des soeben Gesagten ist dem Beschwerdeführer trotz des Umstandes, dass er im vorliegenden Beschwerdeverfahren letztlich mit seinen Rechtsbegehren nicht durchgedrungen ist, eine Parteientschädigung für die ihm aus der Beschwerdeführung erwachsenen, notwendigen Kosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers reichte mit ihrer Rechtsmitteleingabe am 6. Januar 2011 eine Kostennote (Beschwerdebeilage 3) ein, in welcher ein Aufwand von acht Stunden und Fr. 50.-- als Spesenpauschale ausgewiesen werden. Hinzu kommen nicht ausgewiesene Aufwendungen für die Eingabe der Rechtsvertreterin vom 7. Februar 2011 (Stellungnahme zur vorinstanzlichen Vernehmlassung), die jedoch auf Grund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden können (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Vorliegend ist eine Parteientschädigung jedoch nur für diejenigen Aufwendungen zu gewähren, die auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz zurückzuführen sind. Dementsprechend und in Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist die Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 400.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.